



**Klausur vom**  
**5.12.2024**

## Vorüberlegungen:

- Beantwortung von Frage 1 ist der Hauptteil;  
Frage 2 ist nur eine StPO-Zusatzfrage
- Bei Frage 1 sind keine Tatkomplexe zu bilden, sondern es ist nur nach der Strafbarkeit der Beteiligten zu trennen

## Frage 1: Strafbarkeit von A und C

### A. Strafbarkeit des C

#### I. §§ 211, 22, 23 Abs. 1

→ Vorsatz auf - Tötung (+) (beim Würgen und beim Zustecken)  
- Heimtücke (+)

→ Habgier

(-), hier nicht bewusstseinsdominant und tatbeherrschend

- Sonst niedrige Beweggründe  
(+), töten nur um Ansehen zu steigern
- Unmittelbares Ansetzen (+)
- Rücktritt nach § 24
  - Fehlschlag?
    - Grds. Streit über die Perspektivenbestimmung - hier aber entbehrlich, wenn kein einheitliches Geschehen
    - Hier zwar durchgängiger Tötungswille, aber durch das Eingreifen des R eine Zäsur (Losgerissen, zu Boden geworfen und Handgemenge, so dass F unbemerkt ins Schlafzimmer flüchten konnte)  
(a.A. vertretbar)
- => Fehlschlag (+)

=> Kein Rücktritt

=> §§ 211, 22, 23 Abs. 1 (durchs Würgen) (+)

## II. §§ 211, 22, 23 Abs. 1 (Durch den Messerangriff)

→ TB (+) (s.o.)

→ Rücktritt nach § 24

→ Fehlschlag?

(-), es ist nicht erkennbar, dass C beim ersten Stich oder danach davon ausging, dass er sie damit nicht (mehr) töten konnte

→ Da beendeter Versuch, muss C den Erfolgseintritt verhindert haben

(-), R hätte die F so oder so gerettet (a.A. schwer vertretbar)

→ Rücktritt nach § 24 Abs. 1 S. 2?

(-), da nicht das „Bestmögliche“ getan

=> Kein Rücktritt

=> §§ 211, 22, 23 Abs. 1 (durch den Messerangriff) (+)

**III. § 221 Abs. 1 Nr. 2**

(-), nicht hilflos wegen R (schutzbereite Person)

**IV. § 224 Abs. 1 Nr. 5 (Würgen) (+)**

**V. § 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 (Messerstiche) (+)**

Klausur vom  
5.12.2024

## **Konkurrenzen:**

Der jeweilige Mordversuch und die jeweilige gefährliche Körperverletzung stehen aus Klarstellungsgründen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52. Die beiden Mordversuche stehen wegen der Zäsur in Tatmehrheit zu einander, zu behandeln nach § 53.

## **B. Strafbarkeit des A**

### **I. §§ 211, 22, 23 Abs. 1, 26**

- Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat  
(+), mittelbar §§ 211, 22, 23 Abs. 1
- Bestimmen ...(+)
- Vorsatz auf die Haupttat

Klausur vom  
5.12.2024

→ Auf die heimtückische Tötung...(+)

→ Problematisch bez. des bes. pers. Mordmerkmals:

Niedrige Beweggründe

→ Kann unentschieden bleiben, ob strafbegründend oder strafschärfend, da A wusste, dass Ausführender ohne billigenwertes Motiv töten würde und selbst übersteigerte Selbstsucht aufwies (Streitdarstellung hier aber auch in Ordnung)

...(+)

=> §§ 211, 22, 26 (+)

**II. §§ 224 Abs. 1 Nr. 2, 5, 26 ...(+)**

Klausur vom  
5.12.2024

## **Konkurrenzen:**

Durch das Gewinnen des B für die Suche des Auftragsmörders hat A tateinheitlich zum zweifachen Mordversuch und zur zweifachen gefährlichen Körperverletzung angestiftet.

## **Ergebnis:**

**C ist wegen tateinheitlich begangener gefährlicher Körperverletzung und versuchten Mordes in zwei Fällen strafbar.**

**A ist wegen tateinheitlich begangener Anstiftung zu tateinheitlich begangener gefährlicher Körperverletzung und versuchten Mordes in zwei Fällen strafbar.**



## Frage 2: Zulässigkeit der Zeugenvernehmung

- Verwertungsverbot nach § 252 StPO?
  - Mutter hat ZVR nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO
  - § 252 StPO stellt umfassendes Beweisverwertungsverbot dar
  - Problem: Vernehmung?
    - (+), da Ermittlung zur Persönlichkeit des Täters dazu gehört (vgl. §§ 38, 43, 109 JGG)
- => § 252 (+)

### **Ergebnis:**

**Die Jugendkammer darf die V nicht als Zeugin vernehmen**

Ende

